

RS Vwgh 1992/12/1 92/14/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

Rechtssatz

Das Vorbringen des Abgabepflichtigen (Geschäftsführer einer GmbH), der Finanzverwaltung stehe bei der Solidarschuld ohnehin ein weiterer Schuldner zur Verfügung, vernachlässigt den Umstand, daß gerade die Uneinbringlichkeit der Abgabenschulden bei der GmbH zu seiner Inanspruchnahme als Geschäftsführer führt (Hinweis E 26.6.1990, 89/14/0185).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140159.X03

Im RIS seit

01.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at